

Ausgleichsanspruch kann im Wege der Teilklage erhoben werden

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters kann auch im Wege einer Teilklage geltend gemacht werden. Denn wurde mit der Formulierung des Klageantrages zum Ausdruck gebracht, dass mit der Bezifferung nur einen Teil des Anspruchs geltend gemacht werde, so kann sich die Rechtskraft des Urteils nicht auf einen nicht eingeklagten Rest der Forderung erstrecken. Dies gilt selbst dann, wenn der Handelsvertreterausgleichsanspruch im Vorprozess im Wege der "verdeckten Teilklage" erhoben wurde. Denn auch in diesem Fall erstreckt sich die Rechtskraft des Urteils nicht auf den nicht eingeklagten Rest eines teilbaren Anspruchs oder auf andere Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt, selbst wenn sich das Urteil darüber auslässt.

OLG Stuttgart, Urteil vom 16. Juli 2015 - Aktenzeichen 13 U 64/14

Die Richter des OLG Stuttgart stellten zunächst fest, dass der klagende Handelsvertreter im Vorprozess auf einen weiteren Teil des Handelsvertreterausgleichsanspruchs weder verzichtet habe noch insoweit Verwirkung eingetreten sei. Der Nachforderungsklage stehe entgegen der Auffassung des Landgerichts der Einwand der Rechtskraft deshalb nicht entgegen.

Der Kläger habe bereits im Vorprozess eine "offene Teilklage" erhoben. Eine "offene Teilklage" liege vor, wenn ein Kläger für das Gericht und den Beklagten erkennbar zum Ausdruck bringe, dass ein bezifferter Antrag nur einen Teil des Anspruchs erfasse, so dass Nachforderungen vorbehalten blieben. Im Gegensatz hierzu liege eine "verdeckte Teilklage" vor, wenn sich der Kläger hierzu nicht äußere.

Zutreffend habe das Landgericht zwar festgestellt, dass der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren des Vorprozesses nicht darauf hingewiesen habe, dass er nur einen Teilbetrag geltend mache und dies für das Gericht und die Beklagte auch sonst nicht erkennbar gewesen sei. Nachdem das Landgericht im erstinstanzlichen Urteil des Vorprozesses jedoch einen höheren Handelsvertreterausgleichsanspruch des Klägers gegen die Beklagte errechnet habe, ihm jedoch lediglich den geringeren mit der Klage geltend gemachten Anspruch zugesprochen habe, habe der Kläger in seiner Berufungserwiderung ausgeführt, dass das Landgericht ihm nur einen Mindestbetrag zugesprochen habe. Somit habe der Kläger für das Gericht und die Beklagte erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass sein bezifferter Antrag nur einen Teil des tatsächlich bestehenden Anspruchs erfasst habe. Dies genüge jedoch bereits für die Annahme einer "offenen Teilklage"; einer ausdrücklichen Erklärung, dass sich ein Kläger Nachforderungen vorbehalte, bedürfe es dagegen nicht. Dies könne aber ohnehin dahinstehen. Denn selbst wenn der Kläger während des gesamten Vorprozesses lediglich eine "verdeckte Teilklage" erhoben hätte, stände der Nachforderungsklage der Einwand der Rechtskraft gemäß § 322 Abs. 1 ZPO nicht entgegen. Da die materielle Rechtskraft eines Urteils den durch die Klage erhobenen Anspruch betreffe, könne sie nicht über das prozessuale Begehren des Klägers hinausgehen, das den Streitgegenstand bestimme. Sei ein bezifferter Klageantrag gestellt und über diesen entschieden worden, so erfasse die Rechtskraft den geltend gemachten Anspruch nur in dieser Höhe. Habe ein Kläger mit der im Klageantrag zum Ausdruck gebrachten Bezifferung nur einen Teil des Anspruchs geltend gemacht, so könne sich die Rechtskraft des Urteils nicht auf einen nicht eingeklagten Rest der Forderung erstrecken.

Diese Grundsätze würden auch unabhängig davon gelten, ob der Kläger eine "offene" oder eine "verdeckte" Teilklage erhoben habe. Auch wenn der Kläger im Wege einer "verdeckten Teilklage" vorgehe, erstrecke sich die Rechtskraft des Urteils nicht auf den nicht eingeklagten Rest eines teilbaren Anspruchs oder auf andere Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt, selbst wenn sich das Urteil darüber auslasse. Des Vorbehalts eines weitergehenden, nicht zum Streitgegenstand gemachten Anspruchs bedürfe es nicht, da dieser der Entscheidung des Gerichts nicht unterliege.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sei die Nachforderungsklage des Klägers im hier anhängigen Rechtsstreit zulässig, auch wenn man von einer "verdeckten Teilklage" im Vorprozess ausgehe.

Mit den durch die Rechtsprechung zugelassenen Ausnahmen sei der hier zu entscheidende Fall nicht vergleichbar. Anders als in den Entscheidungen über eine Enteignungsentschädigung oder über unbezifferte Schmerzensgeldklagen habe der Kläger im Vorprozess zu diesem Rechtsstreit eine bezifferte Klage auf Zahlung eines Handelsvertreterausgleichs erhoben. Anders als bei Unterhaltsklagen sowie bei Klagen auf wiederkehrende Leistungen greife die Sonderregelung des § 323 ZPO bei Klagen auf Zahlung eines Handelsvertreterausgleichs nicht. Daher verbleibe es bei dem Grundsatz, dass die Rechtskraft nur den geltend gemachten Anspruch im beantragten Umfang ergreift und der Kläger auch nicht erklären müsse, er behalte sich darüber hinausgehende Ansprüche vor (im Ergebnis ebenso Emde / Graf von Westphalen, ZVertriebsR 2015, 46; vgl. zum Ganzen auch Zöller / Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., Vorbemerkung zu § 322 RN 47 ff.).

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter <u>www.cdh-wdgmbh.de</u> bestellt werden kann.